



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	08.11.2010	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	15.11.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Integrationskurse - Sanktionen bei Verweigerung der Teilnahme

Aufgrund der aktuellen Integrationsdebatte hat das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 25.09.2010 um Mitteilung, in welchem Umfang die Ausländerbehörden integrationswidriges Verhalten von Ausländerinnen und Ausländern sanktionieren.

Folgende Informationen konnte die Verwaltung dem Bundesinnenministerium übermitteln:

In der Ausländerbehörde Köln werden die gesetzlich vorgesehenen Integrationsmaßnahmen zentral durch die Fachgruppe Integration wahrgenommen. Diese Form von Integrationsarbeit in der Ausländerbehörde schlägt sich positiv nieder, da Integration nicht nur durch die Ausstellung von einer Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs und ggf. einer Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs, sondern auch durch ein großes Beratungs- und Betreuungsangebot bewirkt wird. In der Fachgruppe Integration wurden zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Prüfungen von Integrationsmaßnahmen, in den ersten 5 Jahren ca. 50.000 weitere Beratungsgespräche zu integrationsfördernden Maßnahmen durchgeführt. Mit Hilfe dieser intensiven Beratungen konnte erreicht werden, dass die Verweigerung der Teilnahme an einem Integrationskurs in Köln lediglich eine untergeordnete Rolle spielt. Die Fachgruppe Integration hat in 2009 insgesamt 904 Verpflichtungen zur Teilnahme an einem Integrationskurs ausgesprochen

Im Verhältnis zu der Gesamtteilnehmerzahl gibt es nur wenige Teilnahmeverweigerungen. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Teilnahme an dem Integrationskurs wird engmaschig geprüft. Bei insgesamt 3207 Prüfungen der ordnungsgemäßen und regelmäßigen

Teilnahme mussten lediglich 3 % der Fälle beanstandet werden. Im Anschluss an die Überprüfung nahm der überwiegende Teil der beanstandeten verpflichteten Ausländerinnen und Ausländer wieder ordnungsgemäß und regelmäßig an dem Integrationskurs teil.

Nur in einer geringen Fallzahl mussten weitere Sanktionsmaßnahmen eingeleitet werden. In Köln hat sich das Ordnungswidrigkeiten- bzw. Bußgeldverfahren als geeignetes Mittel der Sanktionierung der Nichtteilnahme am Integrationskurs bewährt gemacht. In 2009 wurde in 22 Fällen ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Bußgeldverfahrens eingeleitet. In Bezug auf die Gesamtzahl der geprüften Fälle, entspricht dies einem Anteil von 0,7%.

Weitergehende Sanktionsmaßnahmen waren in der Vergangenheit noch nicht erforderlich.